Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/12/16 4Ob230/03g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

UrhG §74

Rechtssatz

Das Aufstellen eines Lichtbilds in der Aufbahrungshalle eines Friedhofs anlässlich der Begräbnisfeier für eine Privatperson ist kein Eingriff in Rechte des Lichtbildherstellers und bedarf daher auch nicht dessen Zustimmung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 230/03g
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 230/03g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118372

Dokumentnummer

JJR_20031216_OGH0002_0040OB00230_03G0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at